

Stadt Leverkusen  
Büro des Oberbürgermeisters  
  
Friedrich-Ebert-Platz  
  
51373 Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Änderungsantrag zu der Vorlage 2015/0793 (GEKKO) auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 2. November 2015.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl für die schriftliche Begründung unseres Antrags als auch für die Debatte im Rat auf die nichtöffentliche Anlage Bezug genommen werden muss. Daher erscheint es uns ratsam, diesen tagesordnungspunkt in der nicht-öffentlichen Sitzung zu beraten.

### **Antrag**

1.) Den städtischen Vertretern in den Organen der EVL wird nach §113 Abs. 1 GO NRW folgende Weisung erteilt:

Der Übertragung des bestehenden Anteils in Höhe von 1,37% an der GSH auf die RWE Generation SE nach Variante 2.1 ist zuzustimmen.

2.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vorgang nach § 115 Abs. 1 GO NRW der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

Dr. Monika Ballin-Meyer-Ahrens  
FDP-Ratsgruppe

### **Begründung**

Durch die Beteiligung der EVL an dem Projekt GEKKO wurden unternehmerische Risiken der Energieerzeugung eingegangen. Dieses geht über die originäre Aufgabe der EVL – Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie – hinaus.

Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass der Strommarkt mit größeren Risiken verbunden ist, und durch die besagte Beteiligung keineswegs eine höhere Planungssicherheit gewonnen wurde.

Die bei Verwirklichung der bisher favorisierten Variante 1.2 eingeräumte Kündigungsoption in den ersten drei Jahren ist bei einer Vertragslaufzeit von 18½ Jahren zu vernachlässigen. Der durch den Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 erwartete Preisanstieg wird zum Teil erst nach Ablauf der Optionsfrist eintreten. An der EEX werden Preise für Terminkontrakte mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren gehandelt. Zum Ende der Optionsfrist im Jahr 2018 werden also Kontrakte für 2022 gehandelt – dem Jahr, in dem der letzte Block abgeschaltet wird.

In der Anlage 1 zur Vorlage der Verwaltung wird auf Chancen und Risiken hingewiesen, welche mit der Variante 1.2 neu verbunden sind. Wir haben uns mit GEKKO verspekuliert. Sollen wir jetzt mit halben Einsatz weiterspekulieren? Die EVL schreibt (aus Seite 19)

„ Während die Variante 2.1 gegenüber unterschiedlichen Marktpreiserwartungen in ihren Ergebnisauswirkungen weitgehend stabil ist, ist bei der Variante 1.2 neu die letztliche Ergebnisauswirkung aus heutiger Sicht kaum abschätzbar. Erkennbare(r) Vorteil der Variante 2.1 ist die Begrenzung der wirtschaftlichen Konsequenzen eines Ausstiegs auf das Jahr 2015. Gleichmaßen bedeutet dies aber auch ein weitgehendes Aufzehren des für 2015 geplanten Jahresergebnisses.“

Die EVL warnt vor der Variante 2.1 wegen der negativen Auswirkungen auf das Ergebnis im Geschäftsjahr 2015. Was aber nicht in der Vorlage steht, sollten wir dennoch bedenken. Die EVL hat ausweislich des Prüfberichts zum Jahresabschluss 2014 alleine in 2013 eine Drohverlustrückstellung für den wirtschaftlich unvorteilhaften SLV mit 12,4 Mio. EUR dotiert. Laut Lagebericht 2014 (Anlage 7.1.1 zum Prüfungsbericht, Seite 13) wurde die Rückstellung in 2014 neu bewertet. Die genaue Höhe wird leider nicht mitgeteilt. Bei Realisierung der Variante 2.1 kann der Aufwand für die Darlehensabschreibung respektive den zu leistenden Schadensersatz an GSH/RWE durch Auflösung der Rückstellung zumindest teilweise gegenfinanziert werden.

Die Fähigkeit des RWE-Konzerns zur Tilgung des neu zu gewährenden nachrangigen Darlehens wird nicht thematisiert. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Risiko hinsichtlich der zukünftigen Strompreisentwicklung. Je niedriger der Strompreisanstieg in den Jahren 2020 bis 2034, desto nachteiliger der neu abzuschliessende SLV **und** desto größer das Insolvenzrisiko!